

## Urlaubs-, Feiertags- und Festtagsregelung für das Jahr 2023

Der Arbeitgeberverband in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (AVED) überreicht Ihnen nachfolgend einen VORSCHLAG zur Urlaubs-, Feiertags- und Festtagsregelung für das Jahr 2023.

Die einheitliche Gestaltung eines solchen Plans ist mit immer mehr Schwierigkeiten verbunden. Da die Arbeitszeitverkürzungen in verschiedenen Industriezweigen in Form von zusätzlichem Urlaub weitergegeben und vielfach auch noch Zusatzurlaub wegen langjähriger Betriebszugehörigkeit gewährt wird, stehen in den einzelnen Unternehmen zusätzliche freie Tage zur Verfügung.

In dem beiliegenden Vorschlag wird sich nur an die gesetzlichen Urlaubstage und Feiertage unter Berücksichtigung gewisser lokaler/sonstiger Festtage orientiert, berücksichtigt andererseits aber auch die Möglichkeit, im Sommer vier zusammenhängende Urlaubswochen zu gewähren.

Falls die gesetzlichen Urlaubstage bereits vollständig eingeplant wurden, sind zuzügliche freie Tage, mögliche Brücken oder lokale/sonstige Festtage oder die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester durch die eventuell zur Verfügung stehenden innerbetrieblichen Kredittage zu belegen.

Die Regelung der Kredittage kann aber nur bei den Unternehmen Anwendung finden, die im Laufe des Jahres pro Woche mehr arbeiten lassen als tariflich festgelegt ist und diese Mehrleistung dann in Form von Kompensationstagen (= Kredittagen) ausgleichen. Besteht das System der betrieblichen Kredittage nicht, sind entsprechende Betriebsvereinbarungen zu treffen, um solche freien Tage gegebenenfalls zu ermöglichen.

Der AVED kann aus all diesen Gründen nur ein allgemein gültiges Schema vorlegen, das Sie nachfolgend vorfinden.

### URLAUB

Der Haupturlaub ist darin so geplant, dass der Urlaubsbeginn

am Montag, dem 10.07.2023 bis Sonntag, dem 06.08.2023 (4 Wochen Haupturlaub) bzw.  
am Montag, dem 17.07.2023 bis Sonntag, dem 06.08.2023 (3 Wochen Haupturlaub)

sein soll.

Die Unternehmen legen zu diesem Datum nunmehr nachfolgende Angaben für die weitere Planung fest:

	3 Wochen Haupturlaub	4 Wochen Haupturlaub
Anfang (Montag)	17.07.2023	10.07.2023
Ende (Sonntag)	06.08.2023	06.08.2023
Erster Arbeitstag (Montag)	07.08.2023	07.08.2023
Beanspruchte Urlaubstage	14 Tage	19 Tage
Resturlaub	6 Tage	1 Tag

## GESETZLICHE FEIERTAGE – BRÜCKEN

Im Jahr 2023 sind zwei gesetzliche Feiertage zu verlegen, und zwar der

- 01.01.2023 (Neujahr) der auf einen Sonntag fällt und der
- 11.11.2023 (Waffenstillstand), der auf einen Samstag fällt.

Das Gesetz sieht vor, dass solche Tage am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag gewährt werden müssen, es sei denn, dass auf Betriebsebene eine andere Lösung vereinbart wird.

Der AVED bringt in Vorschlag, diese wie folgt zu verlegen:

- Sonntag, den 01.01.2023 auf Freitag, den 19.05.2023 als Brücke zum Donnerstag, dem 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt) und
- Samstag, den 11.11.2023 auf Montag, den 14.08.2023 als Brücke zum Dienstag, dem 15.08.2023 (Maria Himmelfahrt).

## WEIHNACHTEN 2023

Der erste Weihnachtstag (25.12.2023) fällt auf einen Montag.

Der AVED bringt in Vorschlag, den verbleibenden Urlaubstag (4 Wochen-Haupturlaub) bzw. einen der restlichen 6 Urlaubstage (3 Wochen-Haupturlaub) auf den zweiten Weihnachtstag (Dienstag, 26.12.2023) zu legen. Somit ist gewährleistet, dass alle Arbeitnehmer am 2. Weihnachtstag Urlaub haben.

Für Firmen mit einem 3 Wochen-Haupturlaub können zusätzlich 3 der verbleibenden Urlaubstage gelegt werden auf die Periode: Mittwoch, 27.12.2023 bis Freitag, 29.12.2023.

## LOKALE/SONSTIGE FESTTAGE 2023 - KREDITTAGE

Für Firmen mit einem 3 Wochen-Haupturlaub können die verbleibenden 2 Urlaubstage unter Berücksichtigung der Regelung „Weihnachten 2023“ für Karneval-Montag (20.02.2023) und Karneval-Dienstag (21.02.2023) berücksichtigt werden.

Alle anderen lokalen/sonstigen Festtage (Kirmes, Karneval im 4 Wochen-Haupturlaub) können aufgrund einer betriebsinternen Regelung z.B. durch sogenannte Kredittage belegt werden.

## BETRIEBSORDNUNG

Die vorliegende Regelung ist Bestandteil der Betriebsordnung. Beachten Sie daher, dass der Urlaubsplan 2023 mit den betrieblichen Arbeitnehmervertretungen zu besprechen und zu vereinbaren ist. Bis spätestens 15. Dezember 2022 ist der Urlaubsplan für das Jahr 2023 als Betriebsvereinbarung an die Arbeitsinspektion einzureichen. Er wird somit Bestandteil der Betriebsordnung des Unternehmens. Abgehende oder ankommende Arbeitnehmer im Laufe des Jahres müssen sich nach dieser Vereinbarung richten.

**Der AVED möchte ALLE ARBEITGEBER bitten, möglichst die vorgeschlagenen Daten zu übernehmen, damit auf Ebene unseres Verbandsbezirkes eine einheitliche Regelung möglich wird.**

Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Darstellung des Urlaubs-, Feiertags- und Festtagsplan 2023 vor.

<b>GESETZLICHE FEIERTAGE 2023</b>				
	Tag	Datum	Anmerkungen	
1. Neujahr	Sonntag	01.01.	zu verlegen	
2. Ostern	Montag	10.04.		
3. Tag der Arbeit	Montag	01.05.		
4. Christi Himmelf.	Donnerstag	18.05.		
5. Pfingsten	Montag	29.05.		
6. Nationalfeiertag	Freitag	21.07.		
7. Maria Himmelf.	Dienstag	15.08.		
8. Allerheiligen	Mittwoch	01.11.		
9. Waffenstillstand	Samstag	11.11.	zu verlegen	
10. Weihnachten	Montag	25.12.		
<b>ZU VERLEGENDE FEIERTAGE 2023</b>				
01.01. zu verl. auf	Freitag	19.05.	Brücke zum 18.05.	
11.11. zu verl. auf	Montag	14.08.	Brücke zum 15.08.	
<b>URLAUB 2023</b>				
<u>Haupturlaub - Arbeitstage</u>		3 Wo. - 14 AT	4 Wo. - 19 AT	
Zeit von	Montag	17.07.	10.07.	
bis	Sonntag	06.08.	06.08.	
Erster Arbeitstag	Montag	07.08.	07.08.	
<u>Resturlaub - Arbeitstage</u>		6 AT	1 AT	
Verteilung	Montag	20.02.	-	Karneval-Mo.
	Dienstag	21.02.	-	Karneval-Die.
	Dienstag	26.12.	26.12.	Periode
	Mittwoch	27.12.	-	Weihnachten-
	Donnerstag	28.12.	-	Silvester
	Freitag	29.12.	-	
<b>LOKALE/SONSTIGE FESTTAGE 2023</b>				
Karneval	Montag	20.02.	-	Urlaub
Karneval	Montag	-	20.02.	Kredit
Karneval	Dienstag	21.02.	-	Urlaub
Karneval	Dienstag	-	21.02.	Kredit
Kirmes St. Vith	Montag	12.06.	12.06.	Kredit
Kirmes Eupen - O.	Montag	19.06.	19.06.	Kredit
Kirmes Kelmis	Montag	11.09.	11.09.	Kredit
Kirmes Eupen - U.	Montag	25.09.	25.09.	Kredit
Kredittage können nur dort in Anspruch genommen werden, wo eine solche Regelung besteht.				

\*\*\*\*\*